

Förderrichtlinie Verfügungsfonds „Aktiv im Wohngebiet Baunsberg“, Baunatal

Mit Aufnahme des Wohngebiets Baunsberg in der Stadt Baunatal in das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt ist ein umfangreicher Entwicklungsprozess angestoßen worden. Das von der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2017 beschlossene Integrierte Handlungskonzept bildet die Grundlage für zukünftiges Handeln zur nachhaltigen Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation im Wohngebiet Baunsberg unter Beteiligung von Bewohner-/innen und im Programmgebiet wirkenden Akteuren. Der Verfügungsfonds „Aktiv im Wohngebiet Baunsberg“ wird auf der Grundlage der Richtlinien der Nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des Förderprogramms Soziale Stadt ins Leben gerufen.

§ 1 Ziele und Verwendungszweck

- 1) Der Verfügungsfonds fördert kleinere Projekte und Maßnahmen im Wohngebiet Baunsberg, die zur Erreichung der im Integrierten Handlungskonzept festgelegten Ziele dienen.
- 2) Der Verfügungsfonds trägt zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen bei und fördert die Teilnahme der im Wohngebiet Baunsberg Lebenden und Arbeitenden am Entwicklungsprozess.
- 3) Der Verfügungsfonds dient der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders sowie der Stärkung einer positiven Identität im Wohngebiet.
- 4) Die Projektanträge sollen neben den allgemeinen Zielen des Verfügungsfonds insbesondere auf folgende Merkmale/Kriterien überprüft werden:
 - a. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Eigenverantwortlichkeit sowie Anleitung zur Selbsthilfe,
 - b. Verbesserung des Wohnumfeldes,
 - c. Projekte zur Imageförderung des Wohngebiets,
 - d. Entstehung neuer Formen der Kooperation/Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten und Akteur-/innen sowie
 - e. Förderung des Zusammenlebens der Generationen, Kulturen und Nachbarschaften.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten innerhalb der Grenzen des Fördergebietes "Soziale Stadt Baunsberg" in Baunatal (siehe Anlage 1).

§ 3 Zusammensetzung der Fonds-Mittel

- 1) Der Fonds setzt sich zu 100 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil zusammen. Er unterliegt den geltenden Städtebauförderrichtlinien.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds Baunatal gemäß § 1 entsprechen, nach den Richtlinien des Programmes Soziale Stadt einen Fördergegenstand darstellen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

- 1) Bei dem Projekt muss es sich um neues Projekt bzw. neues Angebots handeln, das noch nicht begonnen worden sind.
- 2) Das Projekt ist in sich abgeschlossen, so dass keine Folgekosten entstehen.
- 3) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Die Mittel, die in dem Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen werden, stehen im folgenden Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

§ 5 Förderungswürdige Leistungen

1) Förderfähig sind Ausgaben für:

- a. Organisation von Veranstaltungen, z. B. Aktivitäten zur Vorbereitung und/oder Begleitung investiver Maßnahmen und Projekte, Workshops, Bürgerversammlungen
- b. Honorare und Aufwandsentschädigungen, z. B. Künstler-/in, Referent-/in, Handwerker-/in Planer-/in, soweit die Leistung einen Fördergegenstand nach den Richtlinien des Programmes Soziale Stadt darstellt.
- c. Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien
- d. Kleinere Anschaffungen bis 150 Euro netto, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen, z.B. Arbeitsmaterial, Werkzeug

2) Nicht förderfähig sind:

- a. Dauerhafte Anschaffungen über 150 Euro netto, z.B. EDV
- b. Sozialpädagogische Projekte und Einzelprojekte städtischer Einrichtungen
- c. Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- d. Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

§ 6 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

- 1) Antragsteller-/innen können engagierte Einzelpersonen, Bewohnergruppen, lokale Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Institutionen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (§ 2) sein, die sich für das Gemeinwohl und das Wohngebiet im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Höhe des Verfügungsfonds ist auf maximal 4000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.
- 2) Die Förderung der Projekte erfolgt durch Zuschüsse.
- 3) Als Obergrenze für die Einzelförderung gilt grundsätzlich ein Betrag von 500 Euro. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
- 4) Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

§ 8 Antragsstellung und Verfahren

- 1) Der Projektantrag sollte im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgestimmt werden.
- 2) Der Projektantrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragsformular kann bei der Geschäftsstelle des Verfügungsfonds angefordert oder von der Homepage www.baunatal.de heruntergeladen werden.
- 3) Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
 - a. Antragsteller-/in (Name, Kontaktdaten, Anschrift, Kontoverbindung)
 - b. Projektziele (Ziele, Zielgruppen, Nutzen für das Wohngebiet Baunsberg)
 - c. Projektbeschreibung (Titel, Beschreibung, Laufzeit, weitere Beteiligte, Ort der Umsetzung)
 - d. Kosten- und Finanzierungsplan (Beantragte Fördersumme, Gesamtkosten, Einzelpostenaufstellung, Eigenleistungen, weitere Drittmittel)
- 4) Der fertige Projektantrag ist bei der Geschäftsstelle für den Verfügungsfonds postalisch, per E-Mail oder persönlich einzureichen.

§ 9 Förderentscheidung

- 1) Die Projektanträge werden gemeinsam durch eine Jury bewertet.
- 2) Die Jury setzt sich zusammen aus fünf von der Lenkungsgruppe Soziale Stadt Baunsberg entsendete Vertreter/-innen sowie dem Bürgermeister oder der ersten Stadträtin als Vorsitzende/r. Das Stadtteilmanagement Baunsberg nimmt mit beratender Funktion teil.
- 3) Die Jury fällt die Entscheidung über die Bewilligung einvernehmlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Jurymitglieder bzw. ihre Stellvertretung anwesend sind. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- 4) Die Jury tagt nach Bedarf.
- 5) Die Jury entscheidet eigenverantwortlich, ob die Projekte im den im § 1 formulierten Zielen im Einklang stehen.
- 6) Erfolgt der Antrag durch eine von einem Jurymitglied vertretene Institution, darf das Jurymitglied an der Beratung dieses Antrags nicht teilnehmen.
- 7) Die Zustimmung der Jury ist mit Unterschrift und Zustimmungsvermerk auf dem Antrag zu dokumentieren.

§ 10 Bewilligung

- 1) Nach Bewilligung durch die Jury wird ein Förderbescheid durch die Stadt Baunatal über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

§ 11 Abrechnung

- 1) Nach Abschluss des geförderten Mikroprojektes hat der/die Antragsteller/in der Geschäftsstelle eine Abrechnung über alle Ausgaben und Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.
- 2) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel durch die Stadt Baunatal erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises per Banküberweisung.
- 3) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.
- 4) Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit Fotos vom Projekt, freigegeben zur Veröffentlichung, ergänzt werden.
- 5) Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können bei der Geschäftsstelle des Verfügungsfonds angefordert oder von der Homepage www.baunatal.de heruntergeladen werden.

§ 12 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung für das Wohngebiet Baunsberg durch das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt.

Baunatal, 05.09.2017

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manfred Schaub

Bürgermeister

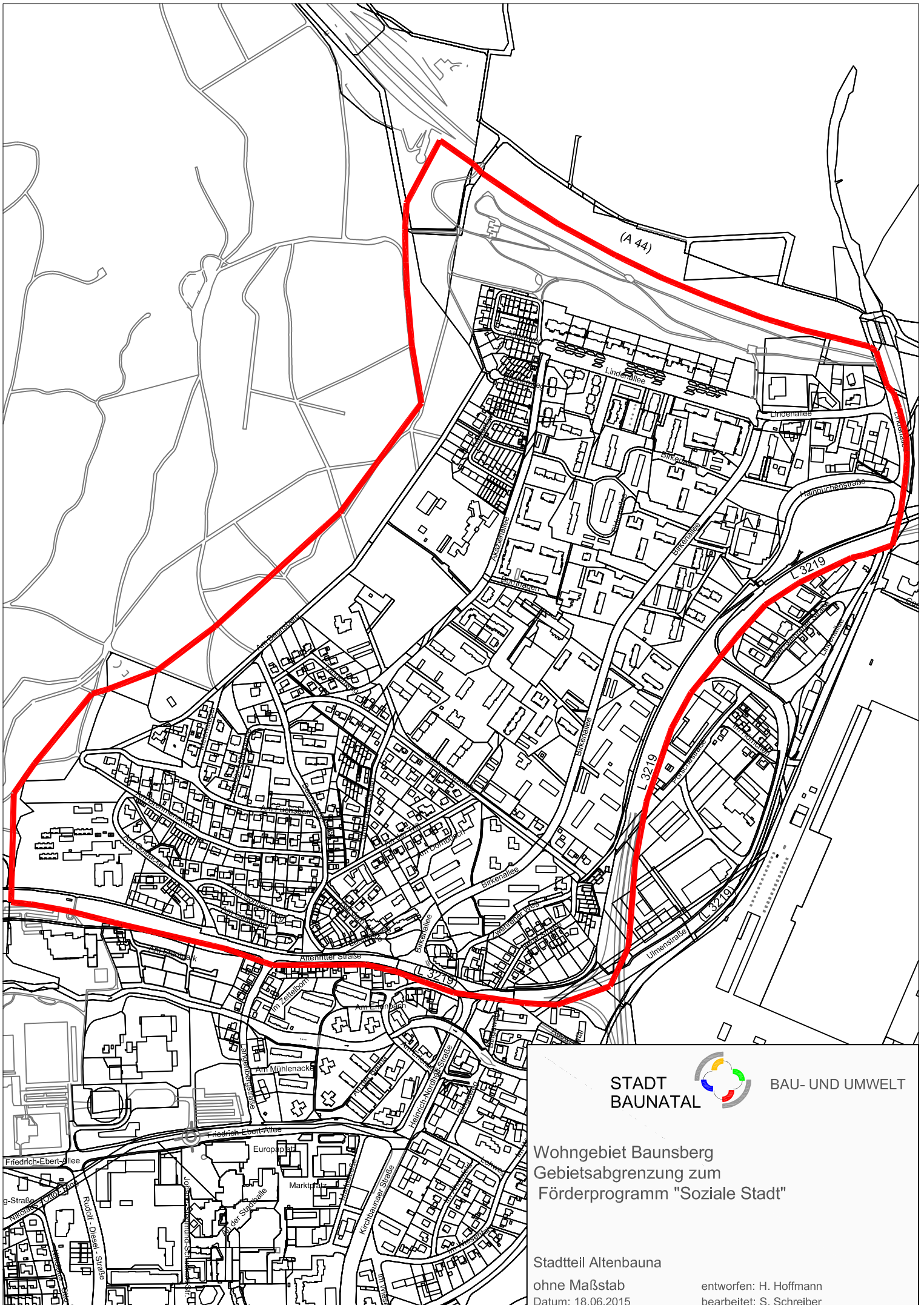
Geschäftsstelle Verfügungsfonds „Aktiv im Wohngebiet Baunsberg„
Beratung und Antragseinreichung

Stadtteilmanagement Baunsberg, Förderverein Stadtteilzentrum Baunsberg e. V.,
Bornhagen 3, 34225 Baunatal, Doreen Köhler, Tel. 0561-4992 366,
stm-baunsberg@stadt-baunatal.de

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Anlage 1

Gebietsabgrenzung Soziale Stadt Baunsberg



STADT
BAUNATAL



BAU- UND UMWELT

Wohngebiet Baunberg
Gebietsabgrenzung zum
Förderprogramm "Soziale Stadt"

Stadtteil Altenbauna
ohne Maßstab
Datum: 18.06.2015

entworfen: H. Hoffmann
bearbeitet: S. Schreiber